

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Weldomtherm WTD Wärmetechnischer Dienst GmbH für die Vermietung von Gluhanlagen nebst Zubehör

Geltung dieser Bestimmungen

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit der Firma Weldomtherm WTD Wärmetechnischer Dienst GmbH (im Folgenden: WTD) über die Vermietung von Gluhanlagen nebst Zubehör ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande; mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Kunde mit unseren Bedingungen einverstanden. Verträge über die Erbringung anderer Leistungen und Lieferungen durch die WTD kommen demgegenüber nach Maßgabe der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WTD für Leistungen und Lieferungen“ zustande; Verträge über die Überlassung von Arbeitnehmern durch die WTD kommen nach Maßgabe der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WTD für die Arbeitnehmerüberlassung“ zustande.
2. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden sind für die WTD nur dann verbindlich, wenn diese sie ausdrücklich anerkannt hat; dies muss schriftlich erfolgen. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
3. Die Bedingungen der WTD gelten auch dann, wenn die WTD in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.
4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der WTD und für alle mit ihr abgeschlossenen Mietverträge betreffend die Vermietung von Gluhanlagen nebst Zubehör und für alle sich daraus ergebenden Pflichten. Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die vorliegenden Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf, sofern ein Erstvertrag mit der WTD bestand, in dem die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen waren.
5. Unternehmer i.S. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Vertragsschluss

6. Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen grundsätzlich freibleibend, sofern nicht das Angebot oder der Kostenvoranschlag für eine bestimmte Frist durch die WTD als verbindlich bezeichnet wird.
7. Ein Mietvertrag mit der WTD gilt erst dann als geschlossen, wenn der Kunde das Angebot der WTD vorbehaltlos mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend annimmt oder ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung der WTD zugeht oder die WTD die Gluhanlage für den Kunden zur Verfügung stellt. Erteilt die WTD eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrags maßgeblich.
8. Wird auf Verlangen des Kunden Zubehör zur Mietsache nachgeliefert und wird dies zum Gegenstand des Vertrages, so gelten auch dafür die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Vermietung von Gluhanlagen nebst Zubehör. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich bei dem Zubehör um solche Gegenstände handelt, die bei ihrem Einsatz ver-

braucht werden. Bezüglich dieser Gegenstände kommt zwischen dem Kunden und der WTD kein Mietvertrag, sondern ein Kaufvertrag zustande. Für diesen Kaufvertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WTD für Leistungen und Lieferungen.

9. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung von WTD; diese muss schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Einschränkung hierzu tritt bei einer telefonischen oder per Fax erfolgten Nachbestellung des Kunden im Rahmen eines laufenden Mietverhältnisses anstelle der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der WTD der Lieferschein, der vom Kunden bei Abholung der Mietsache zu unterzeichnen ist.

Mietzeitraum, Beginn der Mietzeit

10. Der Mietzeitraum ist der Zeitraum, in dem die Mietsache der WTD aufgrund einer Bestellung des Kunden oder wegen bereits erfolgter Nutzungsüberlassung an den Kunden oder aber aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht zur anderweitigen Vermietung oder sonstigen Benutzung zur Verfügung steht.
11. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Mietsache mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen das Lager der WTD verlassen hat, um durch einen Spediteur oder WTD selbst zur Baustelle des Kunden ausgeliefert zu werden. War zwischen der WTD und dem Kunden vereinbart, dass der Kunde die Mietsache selbst abholt, gilt im Falle verzögerter Abholung der Mietsache der Tag der Bereitstellung der Mietsache bei WTD als Beginn der Mietzeit.
12. Wird eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) angemietet, so gelten die vorstehenden Ziffern 1. und 2. für jedes Einzelgerät der Gruppe entsprechend.

Beendigung der Mietzeit

13. Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem das Mietgerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem sowie betriebsbereitem Zustand auf dem Lagerplatz der Vermieterin oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft; frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
14. War eine Gerätegruppe vermietet, so gilt für die Beendigung der Mietzeit die vorstehende Ziffer 1. für jedes Einzelgerät der Gruppe entsprechend.
15. Der Kunde ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe der WTD rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung). In der Regel wird eine Anzeige, die drei Werktage vor der beabsichtigten Rückgabe erfolgt, rechtzeitig sein.
16. Ist die Abholung des Mietgeräts durch die WTD oder einen von ihr beauftragten Spediteur vereinbart, so hat der Kunde den Übergabezeitpunkt mit der WTD rechtzeitig – mindestens einen Tag vorher – zu vereinbaren. Für die Abholung des Mietgeräts durch die WTD oder einen von ihr beauftragten Spediteur ist ein Zeitpunkt innerhalb der normalen Geschäftszeit der WTD (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr und 16.00 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr) zu vereinbaren.

17. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z.B. kein Zugang, fehlende Schlüssel, keine zur Übergabe ermächtigte Person anwesend), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend und der Kunde hat die weiteren Kosten zu tragen. Dies können Kosten der erneuten Anfahrt oder Übernachtungskosten und weitere Personalkosten sein, die WTD aufgrund der späteren Abholung entstehen. Bei Abholung durch die WTD oder durch einen von ihr beauftragten Spediteur ist das Mietgerät in transportfähigem Zustand und zugänglich bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert zum Nachweis berechnet.
18. Die WTD ist bemüht, das Mietgerät/die Gerätegruppe unverzüglich abzuholen. Die Obhutspflicht des Kunden bleibt bis zur Abholung bestehen. Die Kosten der Abholung und die Gefahrtragung sind in der nachstehenden Ziffer V. geregelt.

Versand, Abholung, Kosten und Gefahrtragung

19. Der Versand der Mietgeräte erfolgt generell auf Kosten und Gefahr des Kunden, wobei Mehrkosten bei besonders gewünschter Versandart zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
20. Ebenso hat der Kunde das Mietgerät auf seine Kosten und Gefahr zum Lagerplatz von WTD zurückzuliefern.
21. WTD übernimmt nach entsprechender Vereinbarung die Organisation des Transports (Anlieferung und/oder Abholung) des Mietgerätes für den Kunden. Auch dieser Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Zuzüglich zu den vorstehend genannten Versandkosten wird dem Kunden für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand eine Pauschalvergütung in Höhe von 10% der Versandkosten berechnet. Der Kunde verpflichtet sich, auch diese Pauschalvergütung an die WTD zu zahlen.
22. Die vorstehende Ziffer V. 3. gilt entsprechend, wenn WTD das Mietgerät selbst abholt, weil der Kunde mit der Rückgabe des Mietgeräts in Verzug geraten ist.

Miete, Preise und Rechnungsstellung

23. Die Miete wird grundsätzlich für die gesamte Dauer der Mietzeit berechnet bzw. ist vom Kunden für die gesamte Dauer der Mietzeit zu zahlen. Die für die Berechnung der Miete maßgebliche Mietzeit ergibt sich aus den Regelungen der Ziffern III, IV, IX und XI.
24. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für die Berechnung der Miete die Mietpreise (im Folgenden „Tagesmietsätze“ genannt) und sonstigen Verrechnungspreise für Dienstleistungen etc. nach der jeweils aktuellen Miet- und Servicepreislite der WTD als vereinbart.
25. Alle von der WTD genannten Preise, d.h. Mietpreise (Tagesmietsätze), Verrechnungspreise für Dienstleistungen, etc. sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und gelten somit zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.
26. Hat der Kunde der WTD ursprünglich eine voraussichtliche Mietzeit genannt, die so lang ist, dass ihm für die Miete nicht die Tagesmietsätze, sondern ein günstigerer Pauschalmietzins von der WTD eingeräumt worden ist, und gibt der Kunde das Mietgerät sodann vor Ablauf der von ihm genannten voraussichtlichen Mietzeit zurück, ist die WTD nicht mehr an den ursprünglich vereinbarten Pauschalmietzins gebunden. Der dem Kunden durch den Pauschalmietzins gewährte Preisnachlass verkürzt sich in diesem Fall in dem Maße, in dem sich die Mietdauer verkürzt hat.

27. Der Tagesmietsatz gilt für den Tag, an dem das Mietgerät dem Kunden einsatzfähig zur Verfügung steht. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Stunden das Mietgerät an diesem Tag im Einsatz ist. Die volle Tagesmiete ist für jeden Tag innerhalb des Mietzeitraumes zu entrichten; dabei zählen sowohl der Tag der Abholung des Mietgeräts bei der WTD als auch der Tag des Wiedereintreffens des Mietgeräts bei der WTD als volle Tage.
28. Innerhalb des Mietzeitraumes wird der vereinbarte Satz für jeden Tag, d.h. für Werktage ebenso wie für Samstage, Sonntage und Feiertage, in Rechnung gestellt.
29. Mit dem jeweils vereinbarten Mietpreis sind die Kosten der WTD für die Vermietung an sich, d.h. ausschließlich für die Zurverfügungstellung des Mietgerätes, abgedeckt. Darüber hinaus hat der Kunde, unabhängig von der Miete, einmalig für jeden Einsatz so genannte „Mobilisierungskosten“ zu tragen. Diese Pauschale fällt zweimal an, und zwar bei Beginn und bei Ende der Mietzeit. Sie deckt die Kosten ab, die bei WTD entstehen durch die Überprüfung der ausgewählten Geräte auf einen ordnungsgemäßen Zustand. Alle anderen Kosten, die u.U. erst mit dem Betrieb des Mietgerätes entstehen, sind durch die Zahlung des Mietpreises ausdrücklich nicht abgegolten und vom Kunden gesondert zu tragen. Hierzu zählen u.a. die Kosten für das Bedienungspersonal, den An- und Abtransport sowie ggf. den Auf- und Abbau des Mietgeräts, eventuelle Versicherungen, Ausbildung und Schulung des Bedienungspersonals, Betriebskosten, Reinigung sowie alle Wartungs- und Instandsetzungskosten, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind. Berechnet wird dem Kunden die Bereitstellung bzw. die Belieferung aller durch die WTD zur Verfügung gestellter Mietgeräte ab dem Sitz der WTD in Essen.

Zahlungsbedingungen, Zahlung und Zahlungsverzug, Aufrechnungsbefugnis, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

30. Alle Rechnungen der WTD über die Vermietung von Mietgeräten, eventuell zusätzlich erbrachte Dienstleistungen sowie damit verbundene Materiallieferungen sind sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Rechnung dem Kunden vor Erhalt der Leistung der WTD zugeht, in diesem Fall ist der Rechnungsbetrag erst ab Erhalt der Leistung fällig.
31. Die Rechnungserstellung erfolgt in der Regel unmittelbar nach Beendigung des Mietverhältnisses. Bei längeren Mieten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat werden jeweils zum 15. und zum Letzten eines jeden Monats Abschlussrechnungen für den vorangegangenen Zeitraum erstellt.
32. Die Rechnungen der WTD sind grundsätzlich ohne Skontoabzug und spesenfrei zu zahlen. Werden Schecks angenommen, erfolgt dies nur erfüllungshalber und ebenfalls ohne Skontoabzug. Schecks erkennt die WTD erst dann als Erfüllung an, wenn die jeweiligen Beträge vorbehaltlos ihrem Konto gutgeschrieben worden sind.
33. Stehen der WTD gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen aufgrund zeitlich aufeinander folgender Rechnungen zu, so bestimmt die WTD, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird.
34. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der WTD schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt gegenüber Unternehmern (i.S. der Definition in Ziffer I. 5.) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

35. Zahlungsverzug tritt bei ausbleibender Zahlung des Kunden automatisch 14 Tage nach Rechnungszugang beim Kunden ein, ohne dass es hierzu einer Zahlungserinnerung oder besonderen Mahnung bedarf. In Fällen eines darüber hinausgehenden Zahlungszieles tritt der Verzug automatisch mit Ablauf der mit dem Zahlungsziel gewährten Frist ein. In beiden Fallgruppen gerät der Kunde indes nicht in Verzug, solange die Zahlung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Im Falle des Zahlungsverzugs schuldet der Kunde der WTD Verzugszinsen in der sich aus § 288 BGB ergebenden Höhe, sofern die WTD dem Kunden keinen höheren Schaden nachweist. Außerdem ist die WTD berechtigt, pro Mahnung eine Kostenpauschale in Höhe von 5,00 € zu erheben. Die Geltendmachung eines etwaigen weiteren Schadens infolge des Zahlungsverzugs des Kunden durch die WTD bleibt unberührt.
36. War dem Kunden das Recht zur Ratenzahlung eingeräumt und gerät der Kunde an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Zahlungsverzug oder gerät er innerhalb eines Zeitraums, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Mietzahlung für zwei Abrechnungszeiträume in Zahlungsverzug, wird der gesamte ratenweise zu zahlende Betrag sofort fällig. Sofern dem Kunden für die Einräumung der Ratenzahlung Zinsen berechnet wurden, ist eine Abzinsung entsprechend des für die Ratenzahlung vereinbarten Zinssatzes für den Zeitraum vorzunehmen, um den die Gesamtforderung durch die vorzeitige Fälligkeit eher zurückgezahlt wird. Etwaige durch die vorzeitige Fälligkeit ersparte Aufwendungen von WTD sind von dem Restforderungsbetrag in Abzug zu bringen.
37. Der Kunde tritt hiermit alle Ansprüche, die er gegenüber Dritten hat, an die WTD ab, soweit diese Ansprüche aus direkten und indirekten Leistungen der Mietgeräte herrühren, und zwar bis zur Höhe der Gesamtforderung der WTD gegenüber dem Kunden. Die Ansprüche aus Leistungen, die mit den Geräten der WTD im Zusammenhang mit diesen erbracht worden sind, gehen sofort auf die WTD über. Die WTD nimmt die Abtretung an. Nach Offenlegung der Abtretung und entsprechender Anzeige an den Kunden ist dieser nicht mehr berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen.
38. Der Kunde ist verpflichtet, der WTD auf Verlangen die genauen Adressen der diesbezüglichen Firmen und Personen und die Beträge der ihm gegen diese Schuldner zustehenden Forderungen anzugeben und der Vermieterin Abschriften der diesen erteilten Rechnungen zu übermitteln. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen gegenüber der WTD erfüllt hat.

Pflichten von WTD

39. WTD verpflichtet sich, dem Kunden das Mietgerät für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen, und zwar in einem technisch einwandfreien, betriebs- und gebrauchsfähigen Zustand. Die Überprüfung der Gebrauchsfähigkeit erfolgt bei Aufstellung des Gerätes und wird durch Zahlung der Mobilisierungskosten (siehe oben Ziffer VI. 7.) abgedeckt.
40. Auf Anforderung und nach Bedarf des Kunden weist die WTD den Kunden bzw. dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in die Handhabung des Mietgerätes ein. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
41. Sind Mängel bei der Übergabe vorhanden, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Werden Mängel nach der Übergabe festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber der WTD zu rügen. Die WTD ist dann verpflichtet, vorhandene Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen. Der WTD steht insoweit ein Wahlrecht zu, die vor Ort befindliche Anlage zu reparieren oder ein funktionell gleichwertiges Mietgerät zur Verfü-

gung zu stellen. Für die Zeit des „technischen Ausfalls“ ist der Mietzins für die Anlage nicht geschuldet.

42. Kann das Mietgerät durch Verschulden der WTD vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten nicht vertragsgemäß verwendet werden und hat der Kunde der WTD dies unverzüglich mitgeteilt, so ist die WTD verpflichtet, das Mietgerät in einen Zustand zu versetzen, der die vertragsgemäße Verwendung erlaubt. Der WTD steht insoweit ein Wahlrecht zu, die vor Ort befindliche Anlage zu reparieren oder ein funktionell gleichwertiges Mietgerät zur Verfügung zu stellen. Für die Zeit des „technischen Ausfalls“ ist der Mietzins für die Anlage nicht geschuldet.

Haftung der WTD

43. Die WTD haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig zurechenbar verursachte Schäden.
44. Darüber hinaus haftet die WTD für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verzug sowie in den Fällen, in denen der Anspruch auf Leistung gem. § 275 Abs. 1 BGB aus von der WTD zu vertretenden Gründen ausgeschlossen ist oder die Leistung von ihr gem. § 275 Abs. 2 BGB verweigert werden kann. In diesen Fällen ist die Ersatzpflicht von WTD für Schäden, die durch leichte oder einfache Fahrlässigkeit zurechenbar verursacht wurden, gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
45. Im Übrigen ist in Fällen leichter oder einfacher Fahrlässigkeit die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.
46. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsregeln unberührt.
47. Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung der WTD auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Arbeitnehmer oder sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WTD und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), hingegen nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 ProdHaftG.

Pflichten des Kunden

48. Der Kunde ist verpflichtet,
- das Mietgerät vor Überbeanspruchung und Beschädigung in jeder Weise zu schützen und
 - nur ausgebildetes oder entsprechend befähigtes Personal zur Bedienung des Mietgeräts einzusetzen und gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
49. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel des Mietgeräts unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber der WTD zu rügen.
50. Der Kunde ist darüber hinaus auch verpflichtet, es der WTD unverzüglich mitzuteilen, wenn er das Mietgerät durch Verschulden der WTD infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten nicht vertragsgemäß verwenden kann.

51. Die WTD ist berechtigt, das Mietgerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt die WTD. Der Kunde ist verpflichtet, der WTD die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.
52. Wird das Mietgerät in einem vertragswidrigen, funktionsuntüchtigem Zustand zurückgegeben, der auf fehlerhafte Behandlung durch den Kunden zurückzuführen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Kunden in Höhe des Mietpreises als Entschädigung für den hierdurch verursachten anderweitigen Nutzungsausfall der WTD bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten bzw. bis zum Eingang der Ersatzleistung des Mieters für eine Schadensbeseitigung.
53. Der von WTD festgestellte, vom Kunden zu vertretende Mangel bzw. die vom Kunden zu vertretende Beschädigung ist dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, nachdem das Gerät wieder zurückgekommen ist. Dem Kunden ist, wenn er dies unverzüglich verlangt, Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens der WTD dem Kunden in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten mitzuteilen.
54. Müssen Reparaturen des Mietgeräts zu Lasten des Kunden nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführt werden, so sind die hierdurch der WTD entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich durch die Reparaturrechnung, die dem Kunden vorgelegt wird.
55. Der Kunde darf einem Dritten das Mietgerät weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen noch Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgerät einräumen.
56. Der Kunde ist nur berechtigt, das Mietgerät an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort einzusetzen.
57. Der Kunde hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgeräts gegen Diebstahl, Raub, Unterschlagung und Ähnliches zu treffen.
58. Der Kunde hat bei allen Unfällen die WTD unverzüglich zu unterrichten und deren Weisungen abzuwarten. Bei Diebstahl, Raub, Unterschlagung und Ähnlichem ist die Polizei hinzuzuziehen.
59. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgerät geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, der WTD unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
60. Die Auswahl sowie die Eignungsprüfung des Mietgeräts für den vorgesehenen Vertragszweck ist grundsätzlich alleinige Sache des Kunden. Die WTD wird dem Kunden alle technischen Angaben machen, die dieser benötigt, um ein für seine Zwecke geeignetes Gerät auszuwählen. Hat dagegen die WTD es vertraglich übernommen, das Mietgerät entsprechend der Angaben des Kunden über den geplanten Einsatzzweck auszuwählen, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass er der WTD alle für die Auswahl des geeigneten Mietgeräts erforderlichen Angaben macht. Die WTD ist in beiden Fällen grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. der Auftrag dieses nicht ausdrücklich umfasst.
61. Für die Möglichkeit der Aufstellung des Mietgerätes ist der Kunde zuständig. Der Kunde ist auch dann verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen, wenn die Arbeiten mit dem Mietgerät aufgrund von ungünstiger Witterung, schlechten Bodenverhältnissen, etc. oder we-

gen mangelhafter Arbeitsvorbereitung des Kunden oder seines Auftraggebers nicht aufgenommen bzw. nicht fortgesetzt werden konnten. Dies gilt, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Ausfall des Mietgeräts durch anderweitigen Einsatz seitens der WTD gemindert wurde.

Haftung des Kunden

62. Der Kunde haftet für das Mietgerät. Sollte es ihm aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt, unmöglich sein, das Gerät zurückzugeben, so ist die WTD berechtigt, nach Ablauf einer Nutzungszeit von einem Monat das Gerät zu einem angemessenen Preis neu anzuschaffen. Hierfür hat der Kunde Ersatz zu leisten. Des Weiteren hat der Kunde bis zum Eingang der Ersatzleistung die normale Miete zu zahlen, längstens jedoch für die Dauer der in Satz 1 dieser Klausel angegebenen Nutzungszeit.
63. Grundsätzlich gilt, dass der Kunde gegenüber der WTD in voller Höhe für Schäden haftet, die durch Beschädigung oder Verlust des Mietgeräts der WTD während der Dauer der Mietzeit entstanden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob der Schaden durch leichte, mittlere oder schwere Fahrlässigkeit, durch Vorsatz oder aus anderen Gründen entstanden ist.
64. Die Haftung des Kunden ergibt sich bei Beschädigungen oder Verlust von Mietsachen auch aus § 823 Abs. 1 BGB.
65. Die WTD kann verlangen, dass der Kunde das Mietgerät gegen Schäden jeder Art versichert.
66. Vermietet die WTD dem Kunden nicht nur das Mietgerät, sondern stellt sie ihm zusätzlich gegen Entgelt das Bedienungspersonal zur Verfügung (vgl. insoweit die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WTD über Leistungen und Lieferungen“), darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgeräts, nicht aber zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal bei derartigen anderen Arbeiten verursacht werden, haftet die WTD nur dann, wenn sie das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Kunde die Haftung.

Kündigung

67. Mietverträge können über eine bestimmte Mietzeit oder aber auch auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Der über eine bestimmte Zeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner unkündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für den Fall des Vorliegens entsprechender Gründe für beide Parteien unberührt.

Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit beträgt die Kündigungsfrist drei Werktage ab dem Zeitpunkt, der im Mietvertrag bzw. im Lieferschein als Mietbeginn angegeben ist. Die Angaben im Mietvertrag bzw. im Lieferschein ergeben sich immer aus der vom Kunden angezeigten, gewünschten Mietdauer, soweit die Möglichkeit der Miete für den gewünschten Zeitraum durch die WTD bestätigt wurde, was dann Eingang in den Mietvertrag bzw. den Lieferschein findet.

68. Die WTD ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden,
 - a) wenn der Kunde an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen mit der Zahlung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Zahlungsverzug ist oder wenn er innerhalb eines Zeitraums, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Mietzahlung für zwei Abrechnungszeiträume in Zahlungsverzug ist,

- b) wenn nach Vertragsschluss der WTD erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird und die WTD den Kunden deswegen erfolglos aufgefordert hat, innerhalb einer bestimmten Frist die Leistung zu bewirken oder eine angemessene Sicherheit zu leisten; die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Leistung Zug um Zug und eine Sicherheitsleistung ernsthaft und endgültig verweigert hat,
- c) wenn der Kunde ohne Einwilligung der WTD den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort als den im Mietvertrag vereinbarten Ort verbringt,
- d) wenn der Kunde das Mietgerät nicht in jeder Weise vor Überbeanspruchung und Beschädigung schützt, wenn er kein ausgebildetes oder entsprechend befähigtes Personal zur Bedienung des Mietgeräts einsetzt oder wenn er die in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet.
69. Macht die WTD von dem ihr zustehenden außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, gilt Folgendes:
- a) Der Kunde ist verpflichtet, das gesamte Mietgerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem sowie betriebsbereitem Zustand auf dem Lagerplatz der WTD zurückzugeben. Der Kunde hat das Mietgerät auf seine Kosten und Gefahr zum Lagerplatz der WTD zurückzuliefern.
- b) Die WTD ist berechtigt, das Mietgerät nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Kunden, der den Zutritt zu dem Mietgerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Auch dieser Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die der WTD aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen und werden unter Berücksichtigung eventueller Anrechnungsbeträge sofort nach Rechnungsstellung fällig. Kann die WTD das Mietgerät aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht abholen (z.B. kein Zugang, fehlender Schlüssel, keine zur Übergabe ermächtigte Person), so hat der Kunde die weiteren Kosten zu tragen, die der WTD durch die erneute Anfahrt oder Übernachtungskosten und weitere Personalkosten entstehen.
- c) Für den Fall, dass die WTD das Mietgerät selbst abholt, ist sie bemüht, dies unverzüglich zu tun.
- d) Die Obhutspflicht des Kunden bleibt bis zur Rückgabe des gesamten Mietgeräts bzw. bis zur Abholung durch die WTD bestehen.
- e) Für den Zeitraum von der Beendigung des Mietverhältnisses bis zum Wiedereintreffen des Mietgeräts am Lagerplatz von WTD oder am vereinbarten Bestimmungsort ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, an die WTD als Entschädigung für die Vorenthaltung des Mietgeräts die vereinbarte Miete zu zahlen.
- f) Ist das Mietgerät bei der Abholung durch die WTD oder bei der Rückgabe durch den Kunden in einem vertragswidrigen, funktionsuntüchtigem Zustand, der auf fehlerhafte Behandlung durch den Kunden zurückzuführen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Kunden in Höhe des Mietpreises als Entschädigung für den hierdurch verursachten Nutzungsausfall der WTD bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten bzw. bis zum Eingang der Ersatzleistung des Mieters für eine Schadensbeseitigung.
- g) Müssen Reparaturen des Mietgeräts zu Lasten des Kunden nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführt werden, so sind die hierdurch der WTD entstandenen Kosten vom Kunden zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich durch die Reparaturrechnung, die dem Kunden vorgelegt wird.
- h) Der Kunde tritt hiermit alle Ansprüche, die er gegenüber Dritten hat, an die WTD ab, soweit diese Ansprüche aus direkten und indirekten Leistungen der Mietgeräte herrühren,

und zwar bis zur Höhe der Gesamtforderung der WTD gegenüber dem Kunden. Die Ansprüche aus Leistungen, die mit den Geräten der WTD oder im Zusammenhang mit diesen erbracht worden sind, gehen sofort an die WTD über. Die WTD nimmt die Abtretung an. Nach Offenlegung der Abtretung und entsprechender Anzeige an den Kunden, ist dieser nicht mehr berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen.

- i) Der Kunde ist verpflichtet, der WTD auf Verlangen die genauen Adressen der diesbezüglichen Firmen und Personen und die Beträge der ihm gegen diese Schuldner zustehenden Forderungen anzugeben und der Vermieterin Abschriften der diesen erteilten Rechnungen zu übermitteln. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen gegenüber der WTD erfüllt hat.

Erfüllungsort und Abtretungsverbot

70. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Essen.

71. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit der WTD zustehen, ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

72. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche der WTD gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz der WTD in Essen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Die WTD ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

73. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz der WTD in Essen ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Art. 17 EuGVÜ bzw. Art. 23 EuGVVO). Die WTD behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. der EuGVVO zuständig ist.

74. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der WTD gilt ausschließlich das Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

75. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen dann solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

76. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten solange, bis sie durch die WTD durch neue Allgemeine Geschäftsbedingungen ersetzt werden.

Hinweis gem. § 33 BDSG: Kundendaten werden elektronisch verarbeitet.

Stand: 01.06.2005